

Gemeinde Matzendorf



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Gemeinde Matzendorf

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992- beschliesst:

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs-, und Funktionsbeschreibungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

§ 2

1 Die Gemeinde Matzendorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 08. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen und sich aufhalten.

1.3 Aufgaben

§ 3

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

- 1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere (Heimatschein, Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt) zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Wer seinen Wohnsitz innerhalb der Gemeinde wechselt, muss seine neue Adresse ebenfalls innert 14 Tagen melden.

3. Datenschutz

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

4. Organisation der Gemeinde Matzendorf

4.1 Allgemeine Organisation

4.1.1 Organe

§ 6

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden;
- 1. der Gemeinderat;
- 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

4.1.2 Geschäftsverkehr

§ 7

Geschäfte die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.

4.1.3 Einberufung

4.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 8

- 1 Die Stimmberchtigten sind mindestens 7 Tage im voraus, zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit, und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberchtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

4.1.3.2 der Behörden

§ 9

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

4.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 10

- 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 2 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, mindestens aber 3, anwesend sind.

4.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 11

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin öffentlich aufzulegen.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate) zu enthalten.
- 3 Die Kommissionen führen über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll.

4.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

4.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 13

- 1 Urnenwahl von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4.1.8 Archiv

§ 14

Alle wichtigen von Hand geführten oder elektronisch gesicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benutzt werden, sind zu archivieren.

4.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

4.2.1 Politische Rechte

4.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

4.2.1.2 Petition

§ 16

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an Organe der Gemeinde zu richten. Diese sind verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

4.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberchtigten

§ 17

Ein Zehntel der Stimmberchtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

4.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18

Über eine an der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- 1 a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberchtigten bestimmt;
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

4.2.1.5 Urnenwahlen

§ 19

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident.

4.2.2 Gemeindeversammlung

4.2.2.1 Befugnisse

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

4.2.2.2 Verfahren

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

4.2.3 Gemeinderat

4.2.3.1 Zusammensetzung

§ 22

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder

4.2.3.2 Befugnisse

§ 23

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.
- 3 Er wählt insbesondere alle Mitglieder und Delegierte von Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 50'000.--, im Maximum Fr. 100'000.-- pro Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 5'000.--;
 - c) aufgehoben

4.2.3.3 Ressortsystem

§ 24

- 1 Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in Ressorts auf. Er nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor. Die Ressortleiter sind berechtigt, den Sitzungen der ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme beizuhören, sofern sie nicht selbst stimmberechtigtes Mitglied sind.
- 2 Sachgebietaufteilung:
 1. Personelles
 2. Bildung
 3. Öffentliche Bauten / Planung
 4. Hochbau
 5. Werke, Tiefbau
 6. Umwelt / Forst, Freizeit
 7. Finanzen, öffentliche Sicherheit, Kultur und Sport

5. Kommissionen und Arbeitsgruppen

5.1 Art und Zahl der Kommissionen

§ 25

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl und die Delegierten der Zweckverbände: Für diese Kommissionen, für die Delegierten und weiteren Funktionäre wird vom Gemeinderat eine aktuelle Liste geführt.

<u>Kommission</u>	<u>ordentl. Mitglieder</u>	<u>Ersatz</u>
1. Wahlbüro	5	2
2. Fachkommission Bildung	5	
3. Baukommission	5	
4. Umweltschutzkommision	5	
5. Werk- und Wasserkommision	5	
6. Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen	5	
7. Finanzplanungskommision	5	
8. Kulturkommission	5	
9. Feuerwehrstab	5	

5.2 Befugnisse der Kommissionen

5.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§ 26

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission zählt 5 Mitglieder.
- 2 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 4 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission oder zu deren Unterstützung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

5.2.2 Wahlbüro

§ 27

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei den Wahlen und ermittelt die Resultate.

5.2.3 Fachkommission Bildung

§ 28

- 1 Die Aufgaben der Fachkommission Bildung richten sich nach der Schulordnung.

5.2.4 Baukommission

§ 29

- 1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und der kantonalen Bauverordnung sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.
- 2 Zur Unterstützung der Baukommission kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.2.5 Umweltschutzkommision

§ 30

Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und dem Abfallreglement der Gemeinde.

5.2.6 Werk- und Wasserkommission

§ 31

- 1 Die Aufgaben der Werk- und Wasserkommission richten sich nach dem Reglement über die Wasserversorgung, dem Abwasserreglement, dem Abfallreglement und dem Baureglement.
- 2 Der Werk- und Wasserkommission sind, sofern nicht in einem anderen Reglement ausdrücklich geregelt, die Bereiche des Gesundheitswesens unterstellt.

5.2.7 Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen

§ 32

Die Aufgaben der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen richten sich nach ihrem Pflichtenheft und den Reglementen.

5.2.8 Finanzplanungskommission

§ 33

1 Die Finanzplanungskommission berät den Gemeinderat in allen Fragen des kommunalen Finanzhaushalts und erstellt einen Finanzplan.

2 Der/die Finanzverwalter/in gehört von Amtes wegen als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) der Finanzplanungskommission an.

5.2.9 Kulturkommission

§ 34

Die Kulturkommission hat das kulturelle Leben zu fördern und allgemein für kulturelle Veranstaltungen zu sorgen.

5.2.10 Feuerwehrstab

§ 35

Die Aufgaben des Feuerwehrstabes richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz, dem Zusammenarbeitsvertrag mit den Gemeinden Aedermannsdorf und Herbetswil sowie dem Feuerwehrreglement.

5.2.11 Finanzkompetenz

§ 36

Die Kommissionen sind befugt, über im Budget vorgesehene Ausgaben, die ihren Sachbereich betreffen, selbständig zu verfügen, sofern die Ausgabe Fr. 8'000.-- pro Verpflichtungsfall nicht übersteigt.

5.3 Arbeitsgruppen

§ 36^{bis} Nichtständige Arbeitsgruppen

¹ Der Gemeinderat kann nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen.

² Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

³ Nichtständige Arbeitsgruppen sind keine Behörde im Sinne des Gemeindegesetzes.

⁴ Mitglieder können auch nicht stimmberechtigte Personen sein.

⁵ Die Arbeitsgruppen haben keine Finanzkompetenzen.

5^{bis} Submission

§ 36^{ter} Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu .5'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu .8'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

6. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

6.1 Dienstverhältnis

§ 37

- 1 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Friedensrichter.
- 2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- 3 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

6.2 Gemeindepräsident

§ 38

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.
- 2 Der Gemeindepräsident verfügt über folgende Finanzkompetenz:
 - a) im Rahmen des Budgets pro Einzelfall bis zu Fr. 1'000.--.

6.3 Gemeindeschreiber

§ 39

- 1 Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftenverkehr und die Administration und leitet die Gemeindeverwaltung.
- 2 Anstelle des Gemeindeschreibers kann eine aussenstehende Fachstelle Schriftverkehr und Administration führen.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

6.4 Finanzverwalter

§ 40

- 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt der Gemeinde führen.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

6.5 Schulleitung

§ 41

- 1 Die Schulleitung ist für die operative Leitung der Schule verantwortlich.
- 2 Anstelle der Schulleitung kann eine aussenstehende Fachstelle die Schule leiten.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

6.6 Pflichtenhefte

§ 42

Der Gemeinderat erlässt für alle Beamte sowie Angestellte Funktionspflichtenhefte.

7. Finanzhaushalt

7.1.a Internes Kontrollsyste

§ 43

1. Das interne Kontrollsyste umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
2. Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsyste in einem Verwaltungsreglement.

7.1. b Finanzplan

§ 44

Der Gemeinderat beschliesst periodisch (mindestens jährlich) den Finanzplan.

7.2 Budget

§ 45

Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

7.3 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 46

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 47

Der Gemeinderat führt eine aktuelle Liste der abgeschlossenen öffentlich rechtlichen Verträge und der beigetretenen Zweckverbände.

9. Rechtschutz

§ 48 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 49

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 26.01.2009 der Gemeinde Matzendorf mit allen ihren Änderungen und allen dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10.2 Inkrafttreten

§ 50

- ¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2018 in Kraft.
- ² Die Teilrevision des § 25 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend (als Ergänzung) auf den 01.02.2018 in Kraft.
- ³ Die Teilrevision der §§ 23 Abs.4 lit.c , 25 (Ersatzmitglieder), 29, 36^{bis}, 36^{ter}, 37 Abs. 2 und 3, 39, 40 Abs.2 , 41 Abs. 2 und 3, 48, 50 Abs. 2 und 3 sowie in den Titel 5, 5.3, 5^{bis} und 9 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Matzendorf beschlossen
am 11. Dezember 2017

Der Gemeindepresident



Marcel Allemann

Der Gemeindeschreiber



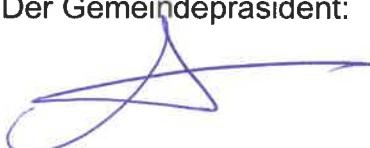
Armin Kamenzin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 1. Februar 2018 und
mit Korrekturgenehmigung per Verfügung vom 12. März 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2023

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Januar 2024.

Der Gemeindepresident:



Marcel Allemann

Der Gemeindeschreiber:



Armin Kamenzin